

1 Anwendungsbereich.

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen der *F&T Dichtungstechnik GmbH* (kurz: F&T) und KUNDEN geschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen F&T und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Gegenüber Verbrauchern sind auch mündliche Erklärungen wirksam. Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen AGB getroffenen Regelungen.
- 1.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Ein beiderseitiges Unternehmergegeschäft liegt vor, wenn der KUNDE Unternehmer ist und das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

2 Leistungen.

- 2.1 F&T erbringt im ordentlichen Geschäftsbetrieb Leistungen, die folgenden Bereichen zugeordnet werden:
- 2.1.1 Entwicklung von Dichtungstechnik,
- 2.1.2 Produktion von Gleitringdichtungen, Pumpenersatzteilen und Sondermaschinenbauteilen,
- 2.1.3 Service, Wartung, Reparatur von Dichtungen, Kupplungen, Pumpen und Maschinen,
- 2.1.4 Revisionsmanagement,
- 2.1.5 Schweißarbeiten,
- 2.1.6 Verkauf von Gleitringdichtungen, Pumpen und Pumpenersatzteile.
- 2.2 Darüber hinausgehende im Kostenvoranschlag, der Pauschale oder dem sonstigen Angebot nicht genannte sonstige Leistungen werden von F&T als außerordentliche Leistungen erbracht, wenn sie ausdrücklich schriftlich mit firmenmäßiger Zeichnung von F&T vereinbart sind.
- 2.3 Geringfügige und dem KUNDEN zumutbare Änderungen der Leistungsausführung in technischen Belangen bzw. Vertragsänderungen bleiben F&T vorbehalten und werden vom KUNDEN vorweg ausdrücklich genehmigt. Zumutbar ist die Änderung der Leistungsausführung insbesondere dann, wenn sie für den KUNDEN als objektiv qualitativ gleichwertig anzusehen ist.
- 2.4 F&T erbringt die Leistungen während ihrer jeweiligen Normalarbeitszeit.

3 Anbot / Vertrag.

- 3.1 Von F&T gemachte Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich

bezeichnet werden. Gegenüber Verbrauchern sind mündliche Erklärungen wirksam.

- 3.2 Ein von F&T gemachtes Anbot bzw. eine von F&T gemachte Annahmeerklärung, die verschiedene in Punkt 2 genannte Leitungen oder eine pauschale Erklärung zum Gegenstand hat, gilt als Anbot oder Annahmeerklärung über jeweils eine der in Punkt 2 genannten Leistungen, die der Erklärung am ehesten entspricht. Eine von F&T abgegebene Erklärung zerfällt in so viele gesonderte Erklärungen, als in Punkt 2 genannte Leistungen umfasst sind. Gleiches gilt sinngemäß für Erklärungen des KUNDEN.
- 3.3 Die in Punkt 2 genannten Leistungen sind teilbar. Teilbar sind auch einzelne Leistungen innerhalb einer Leistungsgruppe (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.6). Der KUNDE ist bei einem beiderseitigen Unternehmergegeschäft verpflichtet, einzelne Teilleistungen (Punkt 2.1.1 bis Punkt 2.1.6) als Erfüllung des Vertragsteils anzunehmen und F&T ist berechtigt, einzelne Teilleistungen unabhängig von anderen Teilleistungen zu erfüllen.
- 3.4 Alle Abschlüsse und Vereinbarungen sind erst verbindlich, wenn sie von F&T schriftlich bestätigt wurden oder F&T mit der Erfüllung der Vereinbarung begonnen hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen F&T und dem KUNDEN schriftlich vereinbart sind; ebenso das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Gegenüber Verbrauchern sind mündliche Erklärungen wirksam.
- 3.5 Bei Angeboten des KUNDEN ist dieser zumindest 30 Tage an sein Angebot gebunden.

4 Leistungsausführung, Eigentumsvorbehalt.

- 4.1 Zur Ausführung der Leistungen ist F&T frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, der KUNDE seine Verpflichtungen erfüllt sowie die technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat.
- 4.2 Allenfalls erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden, sind vom KUNDEN beizubringen.
- 4.3 Stimmt F&T einer vom KUNDEN gewünschten Vertragsänderung zu, inhaltlich deren eine Leistung vom KUNDEN selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt F&T 20% des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.
- 4.4 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von F&T. Der KUNDE tritt bei einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware zur Sicherung der Entgeltforderung von F&T alle Forderungen aus diesem Weiterverkauf an F&T ab. Der KUNDE ist

verpflichtet, bei einem Weiterverkauf, einer Pfändung oder einem sonstigen Zugriff auf die Vorbehaltsware den Dritten auf das Eigentum von F&T bzw. die erfolgte Abtretung der Forderungen hinzuweisen.

5 Leistungsfristen und -termine.

- 5.1** Fertigstellungstermine, Lieferfristen, Montagefristen und Übergabetermine sind für F&T nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist und F&T zumindest sechs Wochen vor beabsichtigter Fertigstellung die schriftliche Anzeige des KUNDEN zugegangen ist, dass die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung geschaffen sind.
- 5.2** Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch Umstände verzögert, die nicht von F&T zu vertreten sind (höhere Gewalt, Streik, Mängel an Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Ausfall von Fertigungsanlagen, Lockdown, etc.) werden auch die verbindlich vereinbarten Termine und Fristen einschließlich der „fix“ zugesagten Termine entsprechend der Dauer der Verzögerung, mindestens jedoch für jeweils sechs Wochen, hinausgeschoben. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten eintreten. Dauern diese Umstände länger als drei Monate an, hat F&T das Recht vom Vertrag zurücktreten; Schadenersatzansprüche des KUNDEN sind in diesem Fall ausgeschlossen. F&T und der KUNDE haben ohne Schadenersatzverpflichtung das Recht zum Vertragsrücktritt, wenn die Vertragserfüllung aufgrund dieser Umstände unmöglich geworden ist.
- 5.3** Ist die Verzögerung dem KUNDEN zuzurechnen, hat er die auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten zu tragen.
- 5.4** Bei einem Annahmeverzug schuldet der KUNDE bei einem beiderseitigen Unternehmensgeschäft verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Entgelts für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs. Die Vertragsstrafe ist mit 50% des vereinbarten Entgelts beschränkt. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der erhöhten Lager- und Logistikkosten. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.
- 5.5** Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht (auch bei einer Versendung durch F&T) mit dem Verlassen der Ware vom Werk oder Lager, spätestens mit Annahmeverzug auf den KUNDEN über.

6 Mitwirkungspflichten, Vollmacht.

- 6.1** Der KUNDE verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken und F&T alle Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind; dies gilt

unabhängig davon, ob die Informationen der Sphäre des KUNDEN oder eines Dritten zuzurechnen sind.

- 6.2** Der KUNDE verpflichtet sich, bei Terminen entsprechend qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen.
- 6.3** Der KUNDE erklärt, dass die für den KUNDEN jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen der KUNDEN Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen oder Erklärungen aller Art entgegen zu nehmen.
- 6.4** Wenn der KUNDE seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann F&T wahlweise - jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - die dem KUNDEN obliegenden Mitwirkungspflichten auf Kosten des KUNDEN selbst durchführen oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Bei einem Vertragsrücktritt gebührt F&T bei einem beiderseitigen Unternehmensgeschäft das gesamte für die Vertragserfüllung vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsregel des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.
- 6.5** Der KUNDE haftet für Mehrkosten, die aus der Beistellung ungeeigneter bzw. zu spät beigestellter oder nicht in ausreichender Anzahl beigestellter Hilfskräfte entstehen.
- ## **7 Preis, Kostenvoranschlag, Urheberrecht.**
- 7.1** Dem Vertragsverhältnis liegt ein Kostenvoranschlag, ein Pauschalpreis oder ein Kaufpreis zugrunde. Pauschalisiert sind Preise, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet werden („fix“). Alle von F&T angegebenen Preise verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Gebühren, Abgaben, Steuern, Zölle, Versand- und Verpackungskosten trägt der KUNDE.
- 7.2** Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird auf das vereinbarte Entgelt angerechnet, wenn auf Grund des Kostenvoranschlages ein Vertragsverhältnis zustande kommt.
- 7.3** Für Kostenvoranschläge wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.
- 7.4** F&T wird dem KUNDEN eine Erhöhung der Summe der aus dem Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten um mehr als 15% unverzüglich anzeigen. Der KUNDE kann sich nach der Anzeige mit der Erhöhung einverstanden erklären oder vom Vertrag - unter Abgeltung des bisherigen Aufwands - zurücktreten. Erhöhungen um bis zu 15 % der im Kostenvoranschlag ersichtlichen Kosten können ohne Anzeige verrechnet werden.
- 7.5** Müssen Leistungen von F&T außerhalb der Normalarbeitszeit erbracht

- werden, hat der KUNDE die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 7.6** Sämtliche technischen Unterlagen, Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches sind geistiges Eigentum von F&T und dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.
- 8 Preisveränderungen.**
- 8.1** Verzögert sich die Leistungserbringung bei den von F&T erbrachten Leistungen um zumindest drei Monate aus Gründen in der Sphäre des KUNDEN, sind die jeweils erbrachten Leistungen - gegebenenfalls aliquot - als fertiges Werk abzurechnen.
- 8.2** Bei Vertragsverhältnissen, die eine wiederkehrende Leistung von F&T zum Gegenstand haben (Dauerschuldverhältnis) ist der vereinbarte Preis wertgesichert. Als Berechnung für die Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die bei Vertragsabschluss verlautbarte Indexzahl. Der Preis erhöht und vermindert sich in jenem Ausmaß, in dem sich der Verbraucherpreisindex 2020 verändert, wobei eine Veränderung der Indexzahl bis 2% unberücksichtigt bleibt. Wird jedoch das Ausmaß von 2% überschritten, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Eine Entgelterhöhung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ist jedenfalls ausgeschlossen. Veränderungen des Preises wird F&T dem KUNDEN schriftlich bekannt geben. Der KUNDE ist zur Bezahlung des erhöhten Preises ab der Bekanntgabe verpflichtet.
- 9 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit.**
- 9.1** F&T ist berechtigt bei Vertragsabschluss 20 % des vereinbarten Entgelts als Anzahlung zu verlangen. Der KUNDE hat darüberhinaus über Verlangen von F&T nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung Teilzahlungen zu leisten.
- 9.2** Das Entgelt ist unabhängig von einer allfälligen Inbetriebnahme der Leistung durch den KUNDEN zur Zahlung fällig, sobald F&T die vereinbarte Leistung erbracht bzw. bereitgestellt hat und dem Kunden eine Rechnung übermittelt hat. Das Entgelt ist durch Überweisung zu entrichten. Eine allfällige Annahme von Scheck und Wechsel durch F&T erfolgt ausschließlich zahlungshalber; die daraus entstehenden Spesen trägt der KUNDE. F&T gewährt dem KUNDEN (mangels anderslautender Vereinbarung) kein Skonto. Die rechtsgrundlose Verweigerung der Übernahme der Leistung durch den KUNDEN lässt die Fälligkeit des Entgelts unberührt.
- 9.3** Bei Verzug des KUNDEN schuldet dieser
- gesetzliche Verzugszinsen vom offenen Betrag der Rechnung,
 - im Fall einer höheren Zinsbelastung von F&T durch einen Bankkredit gegebenenfalls höhere Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes,
 - den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung.
- 9.4** Unvollständige oder nicht fristgerecht geleistete Zahlungen einer Rechnung berechtigten F&T, von allen mit dem KUNDEN abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten.
- 9.5** Bei einem Zahlungsverzug des KUNDEN verfallen alle gewährten Preisnachlässe (Rabatte, etc.).
- 9.6** Die Aufrechnung von Forderungen des KUNDEN mit solchen von F&T ist ausgeschlossen. Es besteht kein Aufrechnungsverbot für Verbraucher als KUNDEN für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von F&T oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des KUNDEN stehen, die gerichtlich festgestellt oder von F&T anerkannt worden sind.
- 9.7** Der KUNDE ist bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungs- oder sonstiger Ansprüche zurückzuhalten.
- 9.8** F&T ist bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft berechtigt, Zahlungen des KUNDEN - auch mit bestimmter Widmung - zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die zuerst fällig gewordene Schuld anzurechnen. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern gilt die Tilgungsregel nach § 1416 ABGB.
- 9.9** Der KUNDE erklärt seine Zustimmung, dass Rechnungen und Mahnungen von F&T per E-Mail versendet werden können.
- 9.10** Eine dem KUNDEN übermittelte Rechnung gilt als genehmigt und konstitutiv anerkannt, wenn und soweit der KUNDE nicht binnen vier Wochen ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 10 Stornierung, Vertragsstrafe, Abtretungsverbot.**
- 10.1** Tritt der KUNDE bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft vor Beginn der Vertragserfüllung ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der KUNDE verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Entgelts. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten sowie dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. F&T kann statt der Vertragsstrafe die Erfüllung des Vertrages verlangen (Wahlrecht).
- 10.2** Forderungen gegen F&T dürfen durch Verbraucher ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

11 Gewährleistung, Schadenersatz.

- 11.1** Beim beiderseitigen Unternehmergeschäft beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; Mängel müssen binnen 14 Tagen schriftlich gerügt werden. Unterlässt der KUNDE bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft die Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen. Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft hat F&T bei Gewährleistungsansprüchen des KUNDEN die Wahl zwischen einer Verbesserung und einem Austausch. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des KUNDEN werden ausgeschlossen.
- 11.2** Teile der erbrachten Leistungen (Punkt 2), die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, führen zu keinen Gewährleistungsansprüchen. Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft kann der KUNDE bei einer teilweisen Mangelhaftigkeit lediglich den Entgeltteil, der auf die mangelhafte Leistung (Ware) entfällt, zurückbehalten.
- 11.3** Bestätigt der KUNDE bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft schriftlich die Übernahme der Ware in der vereinbarten Anzahl, sind Gewährleistungsrechte wegen Quantitätsmängeln ausgeschlossen.
- 11.4** Die Gewährleistung des KUNDEN ist bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft ausgeschlossen, wenn dem KUNDEN Garantieansprüche gegenüber dem Hersteller des Produkts zustehen. Jedenfalls keine Gewährleistung besteht für Verschleißteile sowie für Mängel durch natürlicher Abnutzung, mangelhafte Montage durch Dritte, fehlerhafte Inbetriebnahme, Mängel durch Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung sowie Mängel durch Änderungen oder Arbeiten des KUNDEN oder eines Dritten.
- 11.5** Die Haftung von F&T für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden und Vermögensschäden des KUNDEN wird ausgeschlossen. Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft wird darüber hinaus auch der Ersatz für Mangelfolgeschäden, indirekte Schäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und dem entgangenen Gewinn (Produktionsstillstand, etc.) des KUNDEN ausgeschlossen. Bei einer Haftung von F&T ist die Haftung mit dem vom KUNDEN für die Leistungserbringung vereinbarten Nettoentgelt betraglich beschränkt.
- 11.6** Werden Leistungen vom KUNDEN erbracht, übernimmt F&T keinerlei Aufsicht- oder Überwachungspflicht; F&T übernimmt für Leistungen des KUNDEN keine Haftung.
- 11.7** Das Vorliegen von grobem Verschulden hat bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft der Geschädigte zu beweisen.

11.8 Bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft verjähren Ersatzansprüche des KUNDEN in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

11.9 Rückgriffsansprüche des KUNDEN nach § 12 Produkthaftungsgesetz gegenüber F&T sind ausgeschlossen.

11.10 Der KUNDE hat die Kosten für eine Schadensfeststellung, insbesondere für die Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst zu tragen; kann diese nicht von F&T ersetzt verlangen.

11.11 Werden ohne Verschulden von F&T bereitgestellte Vorrichtungen und/ oder Werkzeuge beschädigt oder gehen sie verloren, ist der KUNDE zum Ersatz des Neupreises verpflichtet.

11.12 Das Recht des KUNDEN, den Vertrag wegen eines Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verkürzung über der Hälfte anzufechten, wird bei einem beiderseitigen Unternehmergeschäft ausgeschlossen.

12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand.

12.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von F&T in 2120 Wolkersdorf.

12.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes bzw. von Verweisungsnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

12.3 Für etwaige Streitigkeiten aus oder aus Anlass von zwischen F&T und dem KUNDEN geschlossenen Verträgen wird die österreichische Gerichtsbarkeit und (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) die örtliche Zuständigkeit des sachlich für Korneuburg zuständigen Gerichtes vereinbart. Dem KUNDEN als Verbraucher bleibt eine Klage gegen F&T an einem nach dem Gesetz gegebenen Gerichtsstand vorbehalten. Für Klagen gegen einen KUNDEN als Verbraucher ist ausschließlich jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Arbeitsplatz des Verbrauchers liegt.